

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/12 BH

L 10 SB 220/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 23 SB 330/11 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2012
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter
Kruschinsky und Othmer
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 9. August 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwältin

M. aus P. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein höherer Grad der Behinderung (GdB) als 30 ab Juli 2002. Insoweit war der nach § 44 SGB X gestellte Überprüfungsantrag des Klägers vom 8.2.2011 ebenso erfolglos (*Bescheid vom 18.4.2011; Widerspruchsbescheid vom 23.5.2011*) wie das anschließende Klage- und Berufungsverfahren (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Braunschweig vom 29.11.2011; Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen <LSG> vom 9.8.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt: Der Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, bei dem Kläger unter Abänderung seines Bescheides vom 10.1.2011 einen höheren GdB als 30 festzustellen, weil bei Erlass dieses Bescheides nach § 44 Abs 1 S 1 SGB X weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden sei. Die von dem behandelnden Orthopäden Dr. H. mitgeteilten Funktionsbeeinträchtigungen der Wirbelsäule bedingten ebenso einen Einzel-GdB von 20 wie die von dem Sachverständigen Dr. B. mit Gutachten vom 23.8.2010 festgestellten psychischen Einschränkungen samt Intelligenzminderung. Der von Dr. B. vorgeschlagenen Bewertung des Gesamt-GdB mit 40 sei das LSG im vorangegangenen Berufungsverfahren (L 11 SB 49/07) auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) bzw der Anlage "Versorgungsmedizinische Grundsätze" (VG) zur Versorgungsmedizin-Verordnung zu Recht nicht gefolgt. Mit seinem am 14.9.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Telefax-Schreiben vom selben Tage hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gestellt und die Beordnung von Rechtsanwältin M. , P. beantragt.

II

- 2 Der PKH-Antrag des Klägers ist unbegründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Erfolgsaussicht hätte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des



BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen lässt sich nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Urteils und des Vortrags des Klägers keiner feststellen.

- 4 Der Rechtssache kommt ersichtlich keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu, weil sie keine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Zur hier streitigen Feststellung des GdB gibt es hinreichende Rechtsprechung des BSG. Danach kommt es bei der Bemessung des Einzel-GdB und des Gesamt-GdB nach § 69 SGB IX maßgebend auf die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen auf die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft an. Diesbezüglich hat das Tatsachengericht über die medizinisch zu beurteilenden Verhältnisse hinaus weitere Umstände auf gesamtgesellschaftlichem Gebiet zu berücksichtigen. Diese Umstände sind in die als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten anzusehenden AHP ebenso einbezogen worden wie in die seit dem 1.1.2009 geltende Anlage VG zur Versorgungsmedizin-Verordnung. Die Feststellung des GdB ist dabei in einen rechtlichen Rahmen eingebettet, den das Tatsachengericht zwingend zu beachten hat. Rechtlicher Ausgangspunkt ist stets § 69 Abs 1, 3 und 4 SGB IX. AHP und VG setzen die gesetzlichen Vorgaben um, wobei insbesondere auch medizinische Sachkunde zum Tragen kommt (*vgl dazu Senatsbeschluss vom 9.12.2010 - B 9 SB 35/10 B -, RdNr 5 und 6 nach JURIS*).
- 5 Ferner weicht die Entscheidung des LSG nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder BVerfG ab, weshalb auch eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Das LSG hat sich vielmehr ersichtlich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 6 Schließlich kann nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).
- 7 Soweit der Kläger eine unzureichende Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) rügen wollte, ist zu berücksichtigen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen solchen Verfahrensmangel nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Danach muss ein Beteiligter im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten haben (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5, Nr 13 RdNr 11*). Ein derartiger Beweisantrag des Klägers ist hier nicht ersichtlich. Das LSG war auch in Anbetracht der Regelungen in § 106



Abs 1 und § 112 SGG nicht verpflichtet, auf die Stellung eines Beweisantrages hinzuwirken (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).

- 8 Entsprechend verhält es sich mit einer möglichen Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (*vgl § 62 SGG*). Mit dieser kann ein Beteiligter nur dann durchdringen, wenn er vor dem LSG alle prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um sich Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 11d mwN*). Eine solche Rügemöglichkeit ist hier nicht ersichtlich, zumal der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung am 9.8.2012 erschienen ist.
- 9 Soweit der Kläger im Übrigen die Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*) kritisiert, kann er damit gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen. Entsprechendes gilt, soweit der Kläger eine unzutreffende Rechtsanwendung des LSG rügen wollte (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 10 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung einer Rechtsanwältin beanspruchen (§ 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).

